

Der Anfang vom Ende der Steueroasen?

Kommt sie nun, oder kommt sie nicht – die Schweizer Abgeltungssteuer?

Es ist noch nicht lange her, dass ein deutscher Finanzminister zur unbeliebtesten Person in der Schweiz avancierte und von der Boulevard-Presse dort sogar als „Herrenmensch“ und „Zuchtmeister“ titulierte wurde. Für seine Kritik am Umgang mit Steuerflüchtlern erntete Peer Steinbrück in der Schweiz massive Kritik. Er hatte offenkundig eine empfindliche Stelle getroffen. Seine damalige Forderung, die Schweiz auf eine schwarze Liste von Steuerparadiesen zu setzen und künftig statt des Zuckerbrots auch die Peitsche einzusetzen, führte zu diplomatischen Verwicklungen auf höchstem Niveau – und nun, mit ein wenig zeitlichem Abstand, eher still und verhalten auch zu einem greifbaren Ergebnis. Wildwest-Vergleiche mit ausrückender Kavallerie sind nicht mehr erforderlich, die Festung Schweiz scheint zumindest fiskalpolitisch geschleift zu werden.

Am 21. September 2011 wurde der Vertragstext des Deutsch-Schweizer Abkommens über die Zusammenarbeit auf steuerlichem Gebiet paraphiert. Dieser wurde allerdings bislang noch nicht von den zuständigen Gesetzgebungsgremien in Deutschland und in der Schweiz ratifiziert.

Der wesentliche Eckpunkt des Abkommens ist die Einführung einer Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375 % auf schweizerische Kapitalerträge deutscher Bürger. Zur Anwendung

soll diese Regelung ab dem 1. Januar 2013 kommen. Zugleich sollen Kapitalerträge aus der Vergangenheit (Maximalrückwirkung zehn Jahre) mit einem Pauschalsteuersatz von 34 % belastet werden. Dieser Steuersatz kann je nach Anlagedauer und Höhe des Anlagebetrages bis auf ein Minimum von 19 % ermäßigt werden. Die für dieses Abkommen entwickelte Steuerformel ist hochkomplex und alles andere als einfach zu handhaben. Wer sich mit ihrer Hilfe den persönlichen Steuersatz ausrechnen möchte, sollte sich die Unterstützung eines versierten Mathematikers sichern. Auf jeden Fall ist die For-

mel (s. Abb.) ein hervorragendes Beispiel für Steuerverkomplizierung. Wem die Berechnung zu qualvoll erscheint, kann alternativ ein Wahlrecht ausüben. Er kann seiner Schweizer Bank, im Abkommenstext „Zahlstelle“ genannt, die Erlaubnis zur vollständigen Offenlegung der Kundenbeziehung gegenüber dem deutschen Fiskus erteilen.

Und nun die „Krönung“ des Ganzen – oder vielleicht ist dies das eigentliche Ziel des Abkommens für den deutschen Finanzminister: Die Schweizer Banken (Zahlstellen) garantieren gegenüber dem deutschen Fiskus eine Voraus-

$$SB = \max \left\{ s \cdot \left[\frac{2}{3} \cdot \left(K_r - \frac{n}{8} \cdot K_8 \right) + \frac{1}{3} \left(\frac{n}{10} \cdot K_r + \frac{2}{10} \cdot \left(\frac{K_9 + K_{10}}{2} \right) \right) \right] \right. \\ \left. s_{\min} \cdot K_r \right\}$$

wobei:

$$K_9 = K_r + K_r \cdot r$$

$$K_{10} = K_r + K_r \cdot 2 \cdot r$$

$$K_r = \begin{cases} K_8 & , \text{ falls } K_{10} < K_8 \\ K_{10} & , \text{ falls } K_8 \leq K_{10} \leq 1.2 \cdot K_8 \\ \max \left\{ 1.2 \cdot K_8, K_8 + \sum_{i=0}^{10} \text{Wertsteigerungen} + \sum_{i=1}^8 \text{Rückflüsse} \right\} & , \text{ falls } K_{10} > 1.2 \cdot K_8 \end{cases}$$

Um Negativsteuern zu verhindern, gilt:

Falls $K_r - \frac{n}{8} \cdot K_8 < 0$, wird diese Grösse gleich null gesetzt.

Abbildung: Berechnung des Steuerbetrags

zahlung in Höhe von zwei Milliarden Schweizer Franken, die später mit den aufkommenden Abschlagsteuern für die deutschen Steuerpflichtigen verrechnet werden sollen (vgl. Artikel 15 des Abkommenstextes).

Was hat nun der deutsche Steuerpflichtige von dieser Regelung? Wenig bis gar nichts, sofern er ehrlich bei seinen Angaben gegenüber dem Fiskus gewesen ist. Hat er in der Vergangenheit aber „übersehen“, schweizerische Kapiteleinkünfte zu deklarieren, kann er durch die Erleichterung mit einer vollständigen Amnestie rechnen, auch im Falle fortgeschrittener Stadien der Tatentdeckung.

Genau diese Tatsache ruft die Kritiker auf den Plan. Der Begriff „Ablasshandel“ macht die Runde. Die Gegner argumentieren, dass gerade die „niedrige“ Garantiesumme von zwei Milliarden Schweizer Franken deutlich zeige, dass die vom deutschen Fiskus erwarteten jährlichen Zahlungen bei weitem nicht so hoch ausfallen würden wie erhofft. Es gäbe auf Schweizer Seite jedoch Anzeichen dafür, dass die Garantiesumme niemals mehr durch Verrechnung mit Abgeltungssteuern eingetrieben werden könne und aus

diesem Grund womöglich noch zu hoch sei. Die Folge: Kapitalflucht aus der Schweiz, das wäre etwas historisch Einmaliges!

Die von den Kritikern, die das Abkommen im Bundesrat verhindern möchten, zur Schau gestellte moralische Entrüstung über den „Ablasshandel“ mag zwar unter wahltaktischen Gesichtspunkten mit Blick auf das Jahr 2013 verständlich sein, verstellt aber den Blick auf das Wesentliche – die schon längst im deutschen Recht verankerte Rechts- und Wertungslage.

Das deutsche Recht sieht sowohl den ausnahmsweisen Rücktritt vom vollendeten Delikt der Steuerhinterziehung mit strafbefreiender Wirkung (Selbstanzeige) als auch die Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge als aktuell wertungskonforme Regelung vor. Zumal der Abgeltungssteuersatz auf schweizerische Erträge ganz genau der deutschen Belastung entspricht. Gemeinsam mit dem auf die Abgeltungssteuer entfallenden Solidaritätszuschlag liegt der Steuersatz auch in Deutschland bei 26,375 % – ebenso wie zukünftig womöglich in der Schweiz.

Damit müssen sich die Kritiker also fragen lassen, ob sie lieber steuerunehrliche Sünder zur Strecke bringen und abstrafen als eine Teilhabe der Gemeinschaft an ihren verborgenen Steuerquellen sicherzustellen. Diese Entscheidung ist zumindest im deutschen Recht zugunsten der Partizipation am Geldstrom wohl längst getroffen worden.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass das deutsch-schweizerische Abkommen so perfekt gestaltet ist, dass es keine Schlupflöcher für den Findigen parat hält. Die betroffenen Personen, für die die Schweizer Bank Geld einbehalten muss, sind ausschließlich deutsche natürliche Personen. Wird also ein Schweizer Auslandskonto nicht im Namen einer natürlichen Person gehalten, sondern zum Beispiel von einer ausländischen Stiftung, ist die Bestimmung einer wirtschaftlich berechtigten natürlichen Person unter Umständen unmöglich. Ein Durchgriff auf eine natürliche Person, die vielleicht ursprünglich einmal als Stifter aufgetreten ist, ist nach dem Abkommen nicht möglich. Wie es scheint, wird auch eine schlichte Auslagerung von Konten in eine ausländische Niederlassung derselben Schweizer Bank irgendwo auf der Welt eine Durchsetzung von Steueransprüchen erschweren oder unmöglich machen. Angesichts der schwierigen Materie würde es aber nahezu an ein Wunder grenzen, wenn nicht findige Personen irgendwelche Ausweichmöglichkeiten prüfen und womöglich auch finden würden.

Diese Tatsache kann jedenfalls nicht die gesamte Regelung als solche infrage stellen, denn der Besteuerungszugriff auf entzogenes Steuersubstrat ist immer noch mehr wert als der komplette Verzicht darauf. Nachverhandlungen sind, wie es scheint, möglich – mit bislang noch offenem Ausgang. Man darf gespannt auf das Ergebnis sein.

Ein Beitrag von
RA Volker Lipps

SB	Steuerbetrag
s	Steuersatz (34 %)
K _r	Relevantes Kapital
n	Anzahl Jahre der Bankbeziehung vor dem 31.12.2010, $0 \leq n \leq 8$
K _b	Kapitalbestand am Ende des Jahres, in dem die Bankbeziehung eröffnet wurde. Für Bankbeziehungen, die vor dem 01.01.2003 eröffnet wurden, ist der Kapitalbestand am 31.12.2002 massgebend.
i	Jahr i, $1 \leq i \leq 10$, wobei das Jahr 1 am 01.01.2003 beginnt
K _i	Kapitalbestand am Ende des Jahres i
K ₈	Kapitalbestand am Ende des achten Jahres (31.12.2010)
K ₁₀	Kapitalbestand am Ende des zehnten Jahres (31.12.2012)
K ₉ , K ₁₀ '	Fiktives Kapital am Ende des neunten (31.12.2011), resp. des zehnten Jahres (31.12.2012)
r	Rendite (3 % per Annum)
s _{min}	Minimalsteuersatz (19 %)
Rückflüsse	Zuflüsse in den Jahren 9 und 10, welche Abflüsse in den Jahren 1 bis 8 kompensieren